

Selbsttötung in der ‚Öffentlichkeit‘

Das Programm des sächsischen Kurfürsten gegen den Grafen Karl Heinrich von Hoym*

von
FLORIAN KÜHNEL

Im Jahr 1736 nahm sich der kursächsische Graf Karl Heinrich von Hoym auf der Garnisonsfestung Königstein das Leben. Das zeitgenössische Interesse an diesem Suizid war so groß, dass Zeitungen in ganz Europa über ihn berichteten. Auch der sächsische Kurfürstenhof sah sich gezwungen, in die ‚öffentliche‘ Diskussion einzugreifen, und startete eine aufwändige Kampagne, um die eigene Sicht der Ereignisse zu etablieren. Die daraus resultierende Quellenflut macht die Selbsttötung von Hoym zu einem geschichtswissenschaftlichen Glücksfall, der die historische Suizidforschung um eine wichtige Facette erweitert: Selbsttötung in der Frühen Neuzeit wird in aller Regel auf der Grundlage von Kriminalakten erforscht;¹ nur selten ist es möglich, darüber hinaus etwas über den nicht-juristischen Umgang der Akteure mit konkreten Suizidhandlungen zu erfahren. Das bedeutet wiederum, dass das bisherige historische Wissen über Selbsttötung in der Frühen Neuzeit stark durch die schematisierten juristischen Frageraster der Obrigkeiten geprägt ist.² Hier ermöglicht der vorliegende Beitrag neue Blicke auf den ‚Gegenstand‘ Selbsttötung. Darüber hinaus wirft er ein Schlaglicht auf das – gerade in Kursachsen – spannungsgeladene Verhältnis zwischen Herrscher und landsässigem Adel im sich ausbildenden frühneuzeitlichen Territorialstaat.

* Dieser Aufsatz ist aus Teilen meiner Magisterarbeit mit dem Titel „Selbsttötung im frühneuzeitlichen Adel. Der Fall des Grafen Karl Heinrich von Hoym“ entstanden, die ich 2007 an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. eingereicht habe. Ganz besonders danken möchte ich Alexander Kästner, durch den ich auf diesen Fall aufmerksam geworden bin. Außerdem danke ich ihm, Thomas Kossert, Sven Lembke und Kerstin Pannhorst für Hilfe und kritische Lektüre.

¹ Wie bei anderen Verbrechen wurde auch beim Suizid die ‚Schuld‘ des ‚Täters‘ von den Gerichten ermittelt. Allgemein dazu siehe KARL AUGUST GEIGER, Der Selbstmord im deutschen Recht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 65 (Neue Folge 59) (1891), S. 3-36.

² Zu diesem Quellenproblem siehe VERA LIND, Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 146), Göttingen 1999, S. 155. Allgemein zum Problem von „inquisitorischen Stereotypen“ in frühneuzeitlichen Verhörssituationen siehe CARLO GINZBURG, Der Inquisitor als Anthropologe, in: Das Schwein des Häuptlings. Beiträge zur Historischen Anthropologie, hrsg. von Rebekka Habermas/Niels Minkmar, Berlin 1992, S. 42-55.

Im Folgenden wird die Frage im Zentrum stehen, welche Wahrnehmungs- und Deutungsmuster uns in den verschiedenen Medien entgegentreten, wie sie in diese Medien gelangten und welche Intentionen die verschiedenen Akteure verfolgten. Dabei lassen sich, quasi als ‚Nebenprodukt‘, Erkenntnisse darüber gewinnen, wie vormoderne ‚Öffentlichkeit‘ überhaupt funktionierte: Wodurch wurde die ‚öffentliche‘ Meinung gebildet? Wer waren die Adressaten der verschiedenen Medien? Wie wurden die Neuigkeiten von ihnen aufgenommen?

Der Begriff der ‚Öffentlichkeit‘ ist dabei nicht unproblematisch.³ Er kam in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts langsam im deutschen Sprachraum auf, erlangte aber erst nach 1800 zunehmend Bedeutung im politischen Diskurs.⁴ Die Erforschung der ‚Öffentlichkeit‘ wird bis heute durch die These von Jürgen Habermas geprägt, wonach sich eine rasonierende Öffentlichkeit im modernen Sinne („bürgerliche Öffentlichkeit“) erst im Laufe des 18. Jahrhunderts zu bilden begann und damit eine frühere Form („repräsentative Öffentlichkeit“) ablöste, in der der Statusdarstellung der Herrscher die passive Rezeption der Untertanen gegenüberstand.⁵ Die Forschung revidierte dieses Bild in der Folge dahingehend, dass auch schon früher von einer am politischen Prozess aktiv teilnehmenden Bevölkerung gesprochen werden kann.⁶ Zudem wird die Existenz verschiedener „Teilöffentlichkeiten“ konstatiert, an denen die Bevölkerung in unterschiedlicher Weise teilnahm (bzw. teilnehmen konnte).⁷ Ein qualitativer Unterschied zur ‚Öffentlichkeit‘ in einem modernen Sinn, „als ein nicht mehr wegzudenkendes

³ Im Rahmen dieses Aufsatzes kann nicht ausführlich auf die Diskussion zum Problem vormoderner Öffentlichkeit eingegangen werden, weshalb nur einige Tendenzen der Forschung aufgezeigt werden sollen. Allgemein siehe SUSANNE RAU/GERD SCHWERHOFF, *Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes*, in: *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. von dens. (Norm und Struktur, Bd. 21), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 11-52, bes. S. 13-20; und vor allem jüngst MAREN RICHTER, „Prädiskursive Öffentlichkeit“ im Absolutismus? Zur Forschungskontroverse über Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 59 (2008), S. 460-475.

⁴ LUCIAN HÖLSCHER, Artikel: *Öffentlichkeit*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. von Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 414-467, hier: S. 446.

⁵ JÜRGEN HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Darmstadt/Neuwied 1978. Exemplarisch für die anhaltende Dominanz des Habermasschen Modells ist z. B. der Forschungsüberblick bei RICHTER, „Prädiskursive Öffentlichkeit“ (wie Anm. 3)

⁶ Hier vor allem ANDREAS GESTRICH, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 103), Göttingen 1994. Zur Kritik an Habermas siehe bes. S. 13 ff., 28-33. Vgl. auch DAGMAR FREIST, *Öffentlichkeit und Herrschaftslegitimation in der Frühen Neuzeit. Deutschland und England im Vergleich*, in: *Staatenbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Ronald G. Asch/Dagmar Freist, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 321-351, hier: bes. S. 328 ff.

⁷ RAU/SCHWERHOFF, *Öffentliche Räume* (wie Anm. 3).

Strukturmerkmal von Gesellschaften“, wird jedoch auch in diesen Untersuchungen nicht bestritten.⁸ Vor allem die Kontrollfunktion der ‚Öffentlichkeit‘ gegenüber der Staatsgewalt erweist sich hierbei als konstitutives Element der politischen Organisation moderner Gesellschaften.⁹

Für die Rückkehr zu einer schärferen Konturierung des Begriffs der ‚Öffentlichkeit‘ hat jüngst Rudolf Schlögl plädiert, da der Begriff in der Forschung mittlerweile an „historiographisch ordnender Kraft“ verloren habe.¹⁰ Schlögl konzipiert ‚Öffentlichkeit‘ als „Beobachtung“ und insistiert auf seine vorrangige Bedeutung für die Sphäre der Politik. Indem er danach fragt, wer an der jeweiligen (politischen) Kommunikation teilnimmt, kommt er zu folgender Unterscheidung: Erstens habe eine „integrierte Öffentlichkeit“ existiert, in der die Form der „Kommunikation unter Anwesenden“ dazu führte, dass es keine Beobachtung der Politik von außen gegeben habe (die ‚Beobachtung zweiter Ordnung‘ wurde von den Anwesenden selbst übernommen). Demgegenüber habe die vermehrte Verwendung schriftlicher Medien seit dem 17. Jahrhundert eine „ausdifferenzierte, mediale Öffentlichkeit“ hervorgebracht, in der, da die Beobachtung der Politik auch von Nicht-Anwesenden bzw. „kontextunabhängig“ geleistet werden konnte, ein höherer Grad der Reflexivität erreicht worden sei. Schlögl betont, dass die eine Form von ‚Öffentlichkeit‘ nicht einfach die andere verdrängt habe, sondern dass beide Formen gleichzeitig in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen existiert hätten.¹¹ Auch lange nach der Ausbreitung von Schriftlichkeit gehorchte die politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit noch der „Logik einer Präsenzkultur“, wie Barbara Stollberg-Rilinger anschaulich zeigt. Nur wenn das Niedergeschriebene noch einmal symbolisch-rituell bekräftigt wurde, erlangte es für die beteiligten Akteure Verbindlichkeit.¹²

Die Komplexität vormoderner ‚Öffentlichkeit‘, so lässt sich festhalten, macht eine sehr differenzierte und kritische Herangehensweise an die historischen Gegenstände notwendig, da die Großtheorien ihren Erkenntnisgewinn erst am empirischen Befund unter Beweis stellen müssen.

⁸ FREIST, Öffentlichkeit und Herrschaftslegitimation (wie Anm. 6), S. 330, 349; RAU/SCHWERHOFF, Öffentliche Räume (wie Anm. 3), S. 17 f.; vgl. auch HÖLSCHER, Öffentlichkeit (wie Anm. 4), S. 413 f.

⁹ GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 12 f.

¹⁰ RUDOLF SCHLÖGL, Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 35 (2008), S. 581-616, hier: S. 583.

¹¹ Ebd., bes. S. 584 ff., 607, 614 f. Zum Konzept der „Kommunikation unter Anwesenden“ siehe zuletzt DERS., Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2008), S. 155-224.

¹² BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008. Zum Nebeneinander von Präsenzkultur und Schriftlichkeit siehe bes. S. 299-314.



Abb. 1:

Gustav Planer, nach Hyacinthe Rigaud: Karl Heinrich von Hoym, 1872 [Kupferstich, 34,6 x 26,7 cm. Staatliche Kunst-sammlung Dresden, Kupferstich-Kabinett, Inv.-Nr. A 134 448 in A 324, 2].

I. Höfische Informationspolitik – vom Publizieren zum Publizierten

Ohne Frage kann Graf Karl Heinrich von Hoym¹³ (1694–1736) als einer der bedeutendsten Adligen Kursachsens zu Beginn des 18. Jahrhunderts gelten. 1720 gelangte er unter dem französischen König Ludwig XV. zum Amt des kursächsischen Botschafters am Hof in Versailles, wo er ein beträchtliches Vermögen erwarb und zahlreiche Ehrungen verliehen bekam. Ende der 20er-Jahre kehrte er zurück nach Sachsen, übernahm den Vorsitz des Departements für innere Angelegenheiten in Dresden und leitete die Meißner Porzellanmanufaktur. Seine glänzende Karriere nahm ein abruptes Ende, als er 1731 unter August dem Starken aus nicht ganz geklärten Gründen in Ungnade fiel und all seiner Ämter enthoben wurde.¹⁴ Obwohl ihm jegliche politische Betätigung untersagt worden war, unterhielt er offenbar weiterhin rege Kontakte zu ausländischen Höfen, besonders zu dem mit ihm befreundeten Kronprinzen Friedrich II. von Preußen. In den folgenden Jahren kam es daher immer wieder zu Anklagen und Inhaftierungen, bis man ihm schließlich den Prozess wegen Hochverrats machte. Nachdem Graf Karl Heinrich von Hoym bei seiner Festnahme 1734 bereits vergeblich versucht hatte, sich mit einer Pistole zu töten, erhängte er sich in der Nacht vom 21. auf den 22. April des Jahres 1736 in seiner Arreststube auf der Festung Königstein. In einem Abschiedsbrief wies er seine Bediensteten an, den begangenen Suizid zu vertu-

¹³ Zum Leben von Hoym's siehe JÉRÔME PICHON, *Vie de Charles-Henry Comte de Hoym. 1694–1736*, 2. Bde, Paris 1880. Einen sehr guten zusammenfassenden Überblick (mit weiterführender Literatur) bietet außerdem VIRGINIE SPENLÉ, Artikel: Hoym, Karl Heinrich von, in: *Sächsische Biografie Online*, 2006 [Online: <http://www.isgv.de/saebi/>].

¹⁴ Es wird vermutet, dass von Hoym bei der Annäherung des Dresdners an den Wiener Hof in die politische Schussbahn geraten war. Außerdem wurden ihm Unregelmäßigkeiten bei der Porzellanproduktion in Meissen zur Last gelegt.

schen. Da diese den Leichnam jedoch gemeinsam mit Soldaten der Festungsgarnison entdeckten, hatten sie keine Gelegenheit, dem letzten Willen ihres Herrn Folge zu leisten:

*Seyd Ihr ja klug und machet keinen Lerm sondern knüpfet mich gleich ab und leget mich ins Bette und ziehet den Riegel der Thüre mit diesen Bindfaden, zu von aussen. So weiss niemand dass Ihr hierinnen könnet gewesen seyn und muss heissen ich sey an einem Schlagfluss gestorben, machet Ihr dieses recht klug und guth, so sollen Euch Tausend Ducaten, von der Familie auff diesen Zeddel zum recompens bezahlet werden.*¹⁵

Dass Graf Karl Heinrich von Hoym sich selbst das Leben genommen hatte, blieb nicht lange ein Geheimnis. Bereits am folgenden Tag wurde berichtet, dass *Jedermann auf der Vestung von dieser Begebenheit bereits gesprochen habe*.¹⁶ Von dort aus verbreitete sich die Nachricht rasch weiter nach Dresden und so war noch am selben Tag *in der Stadt ein bruit [= Gerücht, F.K.] entstanden, als ob der zum Königstein in Arest befindl[iche] Graff Hoymb sich selbst erhencket*.¹⁷ Schließlich urteilte man bereits zwei Tage darauf, dass *der gantze Verlauff mit allen Umständen in Dresden und anderwärts mehr als zu bekannt ist*.¹⁸ Unter den politischen Verhältnissen der Frühen Neuzeit stellte das Gerücht ein wichtiges Medium der Kommunikation dar. Gerade seine mündliche Weitergabe machte eine Kontrolle durch die Obrigkeiten praktisch unmöglich, wodurch es für diese häufig zur Gefahr werden konnte.¹⁹ Es verwundert daher nicht, dass Kurfürst Friedrich August II. den aufkommenden Gerüchten entgegenzuwirken versuchte und bereits in seiner ersten Order aus Warschau²⁰ die Absicht mitteilte, *sowohl denen auswärtigen Höfen, als auch dem Publico, von diesem Hoymischen Selbst=Mord,*

¹⁵ Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10026, Loc. 956/8, Bl. 13b., Abschiedsbrief des Grafen Karl Heinrich von Hoym.

¹⁶ HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/12, Bl. 12 f., Bericht der Kommission, 23.4.1736.

¹⁷ HStA Dresden, 10026, Loc. 955/6, Bl. 378 f., Gouvernement an die Festung Königstein, 23.4.1736.

¹⁸ HStA Dresden, 10026, Loc. 956/2, Bl. 163-168, Henicke an Wackerbart, 25.4.1736.

¹⁹ Siehe dazu GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 136-141. Siehe außerdem PIA HOLENSTEIN/NORBERT SCHINDLER, Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede, in: Dynamik der Tradition, hrsg. von Richard van Dülmen (Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 4), Frankfurt a. M. 1992, S. 41-136.

²⁰ Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen (1696–1763) war als August III. gleichzeitig auch König von Polen. Beim Suizid von Hoym hielt er sich gerade an seinem Hof in Warschau auf, was eine rasche Reaktion auf den Tod des Grafen natürlich erschwerte (Briefe zwischen Dresden und Warschau waren genau eine Woche unterwegs). Allgemein zu Friedrich August II. siehe JACEK STASZEWSKI, August III. Kurfürst von Sachsen und König von Polen. Eine Biographie, Berlin 1996; THOMAS NICKLAS, Friedrich August II. (1733–1763) und Friedrich Christian (1763), in: Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige. 1089–1918, hrsg. von Frank-Lothar Kroll, München 2004, S. 192-202.

und Bezeigen, einiges *avertissement* zukommen zu lassen. Er wollte keinen Zweifel daran lassen, dass er sich, mit dem Verzicht auf eine unehrliche Beerdigung, von Hoym und dessen Familie als *hiernechst in Gnaden gemeynet* gezeigt hatte und somit sein Verhalten von höchster Milde geprägt gewesen war. Er wies daher die zuständige Kommission dazu an, *insgesamt ein Project hierzu entwerfen, und an Uns zu Unseren approbation einzusenden*.²¹ Zusammen mit ihrem Abschlussbericht schickte die Kommission einen Vorschlag für ein *avertissement* für die *auswärtigen Höfe* und eines für das *Publicum* zurück, schlug allerdings vor, die ‚Pressemeldung‘ für das Publikum *nicht in die Leipziger, sondern nur in die auswärtigen Zeitungen* zu bringen. Darüber hinaus wurden dem Schreiben Abschriften einiger bisher erschienener Zeitungsberichte hinzugefügt, um dem Kurfürsten ein Bild über die aktuelle Situation der Presse zu vermitteln.²²

Die Antwort Friedrich Augusts II. verließ Warschau eine Woche später, mittlerweile war seit dem Tod des Grafen fast ein Monat vergangen: Das *entworffene avertissement* sei zwar soweit in Ordnung, es müsse allerdings unbedingt hinzugefügt werden, was man bei der *Visitation des Körpers* gefunden habe (also ein *Scheermesser, Federmesser, Scheere, und dergleichen*). Außerdem müsse der Abschiedsbrief des Grafen *von Wort zu Wort* wiedergegeben werden und es dürfe auch nicht unerwähnt bleiben, mit welcher Gnade der Kurfürst den Leichnam *nicht nach Strenge der Rechte* habe beerdigen lassen. Schließlich sei das Ganze sowohl in die *auswärtigen*, wie in die *Leipziger gedruckten Zeitungen* zu bringen.²³ Der Vorschlag der Kommission war dem Kurfürsten demnach noch nicht deutlich genug in seiner Aussage: Auf der einen Seite sollte der besondere Vorsatz des Grafen bei der ‚Tat‘ unbedingt hervorgehoben werden. Sowohl die weiteren potenziellen Suizidwerkzeuge (Schiere und Messer), die im Gemach des Grafen aufgefunden worden waren, als auch der Abschiedsbrief waren eindeutige Zeichen hierfür.²⁴ Auf der anderen Seite wollte Friedrich August II. die besondere Gnade

²¹ HStA Dresden, 10026, Loc. 956/8, Bl. 143-146, Kurfürstliche Order an die Kommission, 28.4.1736.

²² HStA Dresden, 10026, Loc. 957/1, Bl. 203-206, Abschlussbericht der Kommission, 12.5.1736. Vorschläge: *Avertissement pour les Ministres aux Cours etrangeres* (ebd., Bl. 237-245); *Avertissement pour les Gazettiers* (ebd., Bl. 249); Abschriften der Zeitungsberichte ebd., Bl. 246 f.

²³ HStA Dresden, 10026, Loc. 956/8, Bl. 236-239, Kurfürstliche Order an die Kommission, 19.5.1736.

²⁴ Bei der Beurteilung einer Selbsttötung in der Frühen Neuzeit war immer entscheidend, ob sie *in dem höchsten Grad der Melancholey oder mit Wissen und Willen* (Artikel: Selbst=Mord, Selbst Todtschlag, Selbstentleibung, Selbstertödtung, Selbstmordung, in: Großes vollständiges Universal-Lexicon, hrsg. von Johann Heinrich Zedler, Bd. 36, Graz 1962 [Nachdr. Leipzig/Halle 1743], Sp. 1595-1614, hier: Sp. 1604 f.) ausgeführt worden war. Während erstes in der Regel als entschuldbar galt, war der Suizid unter Vorsatz ein schweres Verbrechen und zog üblicherweise die Bestrafung des Leichnams und ein ‚unehrliches‘ Begräbnis nach sich. Dazu ALEXANDER KÄSTNER, *Verlorene Seelen? Überlebende von Suizidversuchen in Kursachsen Ende des 18. Jahrhunderts*, in: NASG 77 (2006), S. 67-96, hier: S. 80 ff. Zur ‚Leichenbestrafung‘ siehe WOLFGANG BRÜCKNER, Artikel: Leichenbestrafung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler/

herausgehoben wissen, die er seinem Untertanen trotz dessen niederträchtiger Verbrechen hatte angedeihen lassen. Obwohl der Leichnam von Hoym nach geltendem sächsischen Recht hätte bestraft und in einem ‚Eselsbegräbnis‘ beigesetzt werden müssen,²⁵ gewährte ihm der Kurfürst ein ‚stilles Begräbnis‘.²⁶ Indem er also die Leiche des Grafen von Hoym ‚ehrlich‘ bestatten ließ und ihm so das ‚siebte Werk der Barmherzigkeit‘ gewährte, erwies er sich seiner Herrschaft würdig und konnte sich der Barmherzigkeit Gottes sicher sein.²⁷

Nach diesen Ergänzungen konnte die Kommission in Dresden den Text für die Zeitungen verfassen. Gleichzeitig wurde vom Warschauer Hof ein Schreiben an die auswärtigen Höfe aufgesetzt.

II. Cirkular-Schreiben an die auswärtigen Höfe

Das *Circular Schreiben, welches der Königl[ich] Pohl[nische] Hof denen auswärtigen Gesandten wegen des Grafens von Hoymb seines Todes insinuiren lassen*, wurde am 23. Mai 1736 in Warschau in deutscher und französischer Sprache ver-

Ekkehard Kaufmann, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1810-1814. Gerade bei Personen, die sich im Gefängnis das Leben nahmen, war das unterstellte Motiv stets *Furcht vor Strafe*, also Selbsttötung unter Vorsatz und blieb bis weit in die Moderne strafbar; vgl. FALK BRETSCHNEIDER, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert* (Konflikte und Kultur, Bd. 15), Konstanz 2008, S. 435. Zur frühneuzeitlichen Motivkategorie *Furcht vor Strafe* siehe ebd., S. 377 ff. und ALEXANDER KÄSTNER, „Desertionen in das Jenseits“. Ansätze und Desiderate einer militärhistorischen Suizidforschung für die Frühe Neuzeit, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 11 (2007), S. 85-112, hier: S. 97 f.

²⁵ Seit einem kurfürstlichen Befehl vom 13. März 1719 war das ‚Eselsbegräbnis‘ in Kursachsen für Inquisiten die gesetzlich festgelegte Strafe: *Dahingegen diejenigen Selbstmörder, welche ex conscientia delictorum und aus Furcht der ihnen bereits dictirten, oder doch noch zu gewarten habenden Lebens=Straffe, zumal in atrocioribus, ihnen selbst das Leben nehmen, ihre Körper mit der Hinausschaffung auf dem Schind=Karren, oder Schleiffe, und der Verwirkung in die Erde unter den Galgen, oder auch öfters noch mit Galgen, Rad und Feuer gestraffet werden, welche Straffe allerdings zur peinlichen Gerichtsbarkeit zu ziehen*; JOHANN CHRISTIAN LÜNING, *Codex Augusteus Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici* [...], Leipzig 1724, Sp. 1009 f. Allgemein zum Eselsbegräbnis siehe GEIGER, *Der Selbstmord im deutschen Recht* (wie Anm. 1), S. 11 ff.

²⁶ Beim ‚stillen Begräbnis‘ handelte es sich um eine Bestattung, bei der die Leiche des Suizidenten zwar in geweihter Erde und ohne entehrende Handlungen bestattet wurde, es aber auch keine sonst üblichen Feierlichkeiten, wie z. B. Glockengeläut, gab. Es blieb jedoch immer noch ein ‚ehrliches‘ Begräbnis (*sepultura honesta*). Dazu JÜRGEN DIESTELHORST, *Die Bestrafung der Selbstmörder im Territorium der Reichsstadt Nürnberg*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 44 (1953), S. 58-230, hier: S. 139 f., 168.

²⁷ Seit dem 3. Jahrhundert gehört das Begraben der Toten im Christentum zu den sieben ‚Werken der Barmherzigkeit‘. KARL BOPF/MARLIS GIELEN/THOMAS RICHTER, Artikel: *Werke der Barmherzigkeit*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, hrsg. von Walter Kasper, Bd. 10, Freiburg i. Br. 2001, Sp. 1098-1100.

fasst und an die übrigen europäischen Höfe verschickt.²⁸ Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Herrschern und ihren Höfen bildete im frühen 18. Jahrhundert die oberste Ebene von Öffentlichkeit.²⁹ Dem eigenen Selbstverständnis nach stellte der europäische Hochadel ‚die Welt‘ (‚le monde‘) dar, die Standesgenossen waren folglich für Neuigkeiten und Bekanntmachungen das wichtigste Publikum.³⁰ Es war eben diese Öffentlichkeit, die „den für alle Residenzen verbindlichen Referenzpunkt des Hoflebens darstellte“ und in der das Ziel vor allem darin bestand, die persönliche Ehre gegenüber den anderen Herrscherhäusern zu verteidigen oder gar zu vermehren.³¹ Schon zuvor existierte eine „überterritoriale Adelsöffentlichkeit“ der verschiedenen europäischen Höfe, die durch ein weitverzweigtes und sehr ausdifferenziertes Gesandtschaftssystem hergestellt wurde. Dadurch, dass die auswärtigen Gesandten am jeweiligen Zeremoniell der Höfe teilnahmen, konnte trotz der Notwendigkeit von Anwesenheitskommunikation eine Form von gesamteuropäischer Öffentlichkeit aufrecht erhalten werden.³²

Durch die gesellschaftlichen Veränderungen und die Ausbildung einer ausdifferenzierten, durch Druckmedien vermittelten Öffentlichkeit seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts, änderten sich auch die Bedingungen der Kommunikation zwischen den verschiedenen Höfen. Der permanente Legitimierungsdruck gegenüber der gesamteuropäischen Welt des Hochadels führte zu einem regelrechten „Veröffentlichungsdrang oder -zwang“, da an der Rechtmäßigkeit aller (auch inländischer) Entscheidungen eines Herrschers keine Zweifel entstehen durften.³³ War also einerseits das Publikum dieser Öffentlichkeit auch ‚international‘ und über ganz Europa verteilt, beschränkte sich die Kommunikation doch nur auf einen sehr begrenzten Ausschnitt der Bevölkerung und blieb einem Großteil der Menschen unzugänglich.³⁴ Von einer gesamtgesellschaftlichen Öffentlichkeit im modernen Sinn kann in diesem Fall daher nicht gesprochen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten ist auch das vorliegende *Circular-Schreiben* als ein Versuch des Warschauer Hofes zu sehen, die kursierenden Gerüchte vom Tod des Grafen Karl Heinrich von Hoym einzudämmen und mit einer eigenen Version die Deutungshoheit über den Vorfall zu gewinnen. So sei davon in den *gedruckten und anderen Hand-Zeitungen auf verschiedene der Wahrheit wenig conforme Art*

²⁸ Deutsche Version: HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/13, französische Version: ebd., Loc. 7190/11, Bl. 12-15.

²⁹ GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 78.

³⁰ Dazu ebd., S. 78 ff.

³¹ VOLKER BAUER, Höfische Gesellschaft und höfische Öffentlichkeit im Alten Reich. Überlegungen zur Mediengeschichte des Fürstenhofs im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte 5 (2003), S. 29-68, hier: S. 29 f.

³² Siehe dazu BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte N.F. 7 (1997), S. 145-176, hier bes. 154 f.; wobei bemerkt sei, dass die Herrscher auch hier schon vereinzelt publizistische Mittel zur Selbstinszenierung einsetzten (ebd., 165 f.).

³³ Siehe dazu auch GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 79.

³⁴ Vgl. ebd., S. 82.

erzehlet worden, weshalb nun die Aufgabe darin bestehe, von dieser Beschaffenheit sichere Nachricht zu ertheilen. Das Schreiben beginnt damit, auf die Verbrechen von Hoym hinzuweisen, die dazu geführt hatten, dass er unter August dem Starken in Ungnade gefallen war. Wegen wiederholter Vergehen sei er kurz nach dem Tod des Kurfürsten 1733 für einige Zeit in Haft genommen worden. Er habe daraufhin beeedet, sich nur noch auf seinen Gütern aufzuhalten und sich nicht mehr in die Politik einzumischen, diesen Schwur aber schon bald gebrochen. Obwohl ihm immer wieder die Freiheit gelassen wurde, *bediente sich der Graf ohngeachtet seiner schweren Verbindlichkeit der Abwesenheit Ihrer M[ajestät], um neue und seinen Eydschwüren, schnurstracks entgegen lauffende Intriguen zu spielen!* Als er schließlich erneut in Arrest genommen werden sollte, habe er ein erstes Mal versucht, sich sein Leben mit einer Pistole zu nehmen. Man habe daraufhin begonnen, ihm den Prozess wegen Hochverrats zu machen, allerdings habe er sich aus Angst vor einer Verurteilung in seiner Zelle auf der Festung Königstein erhängt, *ohngeachtet er die ohnstreitigen Proben der gegen ihn geäußerten Clemenz Ihrer M[ajestät] vor sich gehabt.* Eine kurz zuvor vorgetäuschte Krankheit und der Abschiedsbrief seien eindeutige Beweise *des wohlbedachten Raths, und der Sangfroid [= Kaltblütigkeit, F.K.], womit er den Vorsatz ausgeführt.* Außerdem habe man in seiner Zelle unter seinen persönlichen Dingen eine Schere, verschiedene Messer *und dergleichen Geräthschaft* gefunden. Schließlich habe Kurfürst Friedrich August II. *die Gnade gehabt* – auf das Bitten der Familie hin – auf eine Entehrung des Leichnams, wie sie das geltende Recht vorsehe, zu verzichten und ein ‚stilles Begräbnis‘ in der Nähe der Festung Königstein zu gewähren.

Dieses Zirkularschreiben ist ein treffendes Beispiel dafür, wie der Landesherr eines Territoriums versuchte, keinen Zweifel daran zu lassen, dass sein Verhalten in einem bestimmten Fall absolut korrekt und rechtmäßig war. Die Bekanntheit des Grafen Karl Heinrich von Hoym an allen großen europäischen Höfen und das Interesse, das sein Tod offensichtlich weckte, zwangen Friedrich August II. dazu, sein Handeln ‚öffentlich‘ zu legitimieren. Und so steht in dieser Darstellung auf der einen Seite von Hoym als undankbarer Verbrecher, der sich immer wieder der verschiedensten Vergehen schuldig gemacht hatte, bis er schließlich wegen Hochverrats angeklagt wurde; daraufhin seinen eigenen Tod minuziös plante und folglich also auf die schändlichste Art und Weise sein Leben in vollem Vorsatz und mit *Sangfroid* beendete. Auf der anderen Seite befindet sich Kurfürst Friedrich August II., dessen Vater sich schon gegenüber von Hoym als äußerst gnädig erwiesen hatte, der im Falle dieses ehemaligen Ministers selbst immer wieder seine große *Clemenz* walten ließ, und von dem sogar bei einer eventuellen Verurteilung von Hoym wegen Hochverrats eine milde Behandlung zu erwarten gewesen wäre. Sogar nach dem verbrecherischen *Selbstmord* des Grafen habe der großmütige Herrscher ihm und seiner Familie die Gnade einer abgemilderten Bestrafung erwiesen. Dieser Argumentation folgend, konnte die Rechtmäßigkeit des Verhaltens Friedrich Augusts II. also nur schwerlich in Frage gestellt werden.

Schon im Fall des ersten Suizidversuchs von Hoym im Jahr 1734 war ein Zirkularschreiben verfasst worden, in dem die Verbrechen des Grafen, die zu seiner Festnahme geführt hatten, aufgezählt wurden, um die Legalität des obrigkeitlichen Handelns zu belegen. Schon damals wurde betont, er habe *a dessein, et non pas par hazard* die Pistole gegen sich selbst gerichtet. Und auch dort wurde vermutet, er habe aus Verzweiflung (*desepoir*) über seine Verbrechen und die damit verbundenen Gewissensbisse (*remords de Conscience*) versucht, sein Leben zu beenden.³⁵

III. Berichte in den Zeitungen

Im Gegensatz zu diesem Schreiben, das allein für die Öffentlichkeit der ‚Welt‘ des europäischen Hochadels gedacht war, stellten die Zeitungen eine sehr viel breitere Ebene der Öffentlichkeit dar. Zeitungen, die zunächst mehrmals wöchentlich, dann aber täglich ganz unterschiedliche Neuigkeiten aus Europa berichteten, waren bereits im 17. Jahrhundert sehr verbreitet und erreichten zu Beginn des 18. Jahrhunderts ganz erhebliche Auflagenzahlen. Gerade im Alten Reich hatte die kleinstaatliche Struktur bis zu dieser Zeit das Erscheinen einer Vielzahl verschiedener Blätter begünstigt. Hinzu kam, dass die Anzahl der gedruckten Exemplare nur wenig über die tatsächliche Zahl derjenigen aussagt, die mit ihnen erreicht wurden. Gemeinsames Lesen und Vorlesen waren weit verbreitet, Zeitungen wurden ausgetauscht und herumgereicht und häufig lagen sie in Herbergen und Wirtschaftshäusern für die dort anwesenden Gäste aus. Durch diesen ‚Kollektivbezug‘ erreichten sie breite Bevölkerungsschichten, sowohl in den Städten als auch auf dem Land.³⁶ Volker Bauer hat darauf hingewiesen, dass die so entstandene „Zeitungsoffentlichkeit (...) das exklusive Herrschaftswissen und Informationsmonopol der Eliten zurückdrängte“, wodurch die Untertanen zu einem immer wichtigeren Faktor der höfischen Politik wurden.³⁷ Informationen über aktuelle gesellschaftspolitische Vorgänge waren nicht länger ein Privileg der gebildeten Eliten,

³⁵ HStA Dresden, 10026, Loc. 957/1, Bl. 245 f., Lettre Circulaire de Roy, aux Ministres au de hors, 15.1.1736.

³⁶ MARTIN WELKE, Zeitung und Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert. Betrachtung zur Reichweite und Funktion der periodischen deutschen Tagespublizistik, in: Presse und Geschichte. Beiträge zur historischen Kommunikationsforschung, hrsg. von Elger Blüm (Studien zur Publizistik, Bd. 23), München 1977, S. 71-99; HOLGER BÖNING, Aufklärung und Presse im 18. Jahrhundert, in: „Öffentlichkeit“ im 18. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Wolf Jäger (Das achtzehnte Jahrhundert. Supplementa, Bd. 4), Göttingen 1997, S. 151-163; DERS., Zeitung und Aufklärung, in: 400 Jahre Zeitung. Die Entwicklung der Tagespresse im internationalen Kontext, hrsg. von Martin Welke/Jürgen Wilke (Presse und Geschichte. Neue Beiträge, Bd. 22), Bremen 2008, S. 287-310; GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 130 ff., 141-148.

³⁷ BAUER, Höfische Gesellschaft und höfische Öffentlichkeit (wie Anm. 31), S. 38. Siehe auch JOHANNES WEBER, Deutsche Presse im Zeitalter des Barock. Zur Vorgeschichte öffentlichen politischen Raisonnements, in: „Öffentlichkeit“ im 18. Jahrhundert (wie Anm. 36), S. 137-149, hier: S. 145.

sondern drangen nun in alle sozialen Schichten vor.³⁸ Doch nicht nur in der Bevölkerung, auch an den europäischen Höfen wurden die gedruckten Zeitungen gelesen, das gemeinsame (Vor-)Lesen galt als „gängiges Element höfischer Geselligkeit“.³⁹ Darüber hinaus wurden die abonnierten Zeitungen auch hier von Person zu Person weitergegeben und erreichten so nacheinander einen Großteil der politischen Elite. Es überrascht daher kaum, dass Zeitungen von den Herrschern gezielt als Medium der ‚internationalen‘ Kommunikation genutzt wurden, in dem Neuigkeiten bekannt gemacht und die eigenen Herrschaftsansprüche untermauert wurden.⁴⁰ Politik, so lässt sich mit Rudolf Schlögl sagen, wurde durch die mediale Vermittlung in Zeitungen und Journalen nun auch für Nicht-Anwesende beobachtbar.⁴¹

Wie bereits erwähnt, breitete sich die Kunde vom *Selbst=Mord* des Grafen Karl Heinrich von Hoym rasch in Dresden aus und fand schon nach kurzer Zeit Einzug in verschiedene Tageszeitungen. So erschien beispielweise nach knapp einer Woche im Frankfurter *L'Avant – Coureur* ein relativ ausführlicher Bericht, in dem zunächst das Leben des *Comte de H...* mit seinen *crimes* und *intrigues*, sowie dem ersten Suizidversuch beschrieben wurde. Schließlich habe man ihm den Prozess wegen Hochverrats gemacht, *mais le Comte de H... l'a fini bien vite, en se donnant la mort, au moien de deux cravates, qu'il avoit jointes ensemble, & il s'en est servi en guise de cordes pour se prendre devant son miroir.*⁴² Zwar ist die Beschreibung hier nicht ganz korrekt, da der Graf sich mit einem Taschentuch an einem Spiegelhaken erhängt hatte. Bedenkt man allerdings, dass bis zu diesem Zeitpunkt von offizieller Seite keinerlei Informationen veröffentlicht worden waren, so ist es äußerst überraschend, über welches Detailwissen der Frankfurter Autor des Artikels im Zusammenhang mit dem Suizid Karl Heinrich von Hoym verfügte.

In einer *List of Deaths* schilderte auch das englische *Gentleman's Magazine* gut eine Woche später diese Einzelheiten und berichtete, von Hoym *Hang'd himself on the 21st of April, at Night, with a Handkerchief, fastend to a Hook in the Wall.* Darüber hinaus referierte es den Abschiedsbrief (in englischer Übersetzung) und urteilte, diese Notiz zeige, *that his End was Premeditated.*⁴³ Wiederum stellt sich die Frage, über welche Informationsquellen die Zeitung verfügte und wie sie an den Abschiedsbrief des Grafen gekommen war.

Zusammenhänge ganz anderer Art waren im *Potsdammische[n] Mercurius* zu lesen: *Briefe über Leipzig* würden von der Selbsttötung Karl Heinrich von Hoym

³⁸ Vgl. GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 132.

³⁹ BAUER, Höfische Gesellschaft und höfische Öffentlichkeit (wie Anm. 31), S. 40.

⁴⁰ GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 83-96; BÖNING, Zeitung und Aufklärung (wie Anm. 36), S. 292, 297 f.

⁴¹ SCHLÖGL, Politik beobachten (wie Anm. 10).

⁴² *L'Avant – Coureur, ou nouvelles extraordinaires des diverses cours et autres lieux principaux de l'Europe*, LXIX, Francfort 30.4.1736.

⁴³ *Gentleman's Magazine*, Vol. 6, 6.5.1736, S. 292.

künden. *Die Ursache dieses Desperaten Unternehmens sey zwar nicht eigentlich bekandt*, man habe jedoch gehört, ein Vertrauter des Grafen (ein gewisser Hans Hofmeister), *welcher alles bey ihm gegolten und von seinem geheimen Brieff=Wechsel mit einem gewissen Hofe, alle Umstände gewußt, sei ertappt, und gefänglich nach Dreßden gebracht worden. Da nun solches obbemeldeter Graff erfahren, habe er vermuthlich daher den verzweifelten Entschluß gefaßt, die Hand an sich zu legen.*⁴⁴ Auch hier ist nicht klar, woher der *Mercurius* seine Informationen bezogen hatte, wiederum scheint die Quelle durchaus seriös gewesen zu sein, da ein Hans Hofmeister in der Tat aus den Akten als Vertrauter von Hoym bekannt ist.

Genau auf diese Situation von ‚öffentlichen‘ Spekulationen wollte das *avertissement vor das Publicum* Friedrich Augusts II. reagieren. Der von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Warschauer Hof entworfene Bericht wurde an die verschiedenen Zeitungen weitergegeben und erschien schließlich am 29. Mai 1736 in genauem Wortlaut in den *Leipziger Zeitungen*.⁴⁵ Außerdem wurde er auch noch verschiedentlich gesondert als *Extract* veröffentlicht, eine Publikationsform, die als Mittel der „intensiven Lektüre“ für besonders wichtige Nachrichten gedacht war.⁴⁶ Gleichzeitig übermittelte die Kommission Friedrich August II. diese endgültige Fassung unter der Überschrift *In die teutschen Zeitungen* bzw. *Avertissement pour les Gazettiers*.⁴⁷ Es hieß darin, Graf von Hoym habe, nachdem er *wegen verschiedener Staats=Verbrechen, auf der Festung Königstein in Arrest gehalten worden*, sich selbst erhängt. Schon zuvor habe er bereits einmal vergeblich versucht, sein Leben zu beenden, nun die Tat aber *mit gutem Bedacht zu Werck gerichtet*, wie man an seinem Abschiedsbrief deutlich sehen könne. Wie im Zirkularschreiben, so wird auch hier nachdrücklich darauf hingewiesen, dass man unter den persönlichen Sachen des Grafen verschiedene Messer und Scheren sowie andere Gerätschaften gefunden habe. Außerdem wird erneut die große Gnade und Milde des Kurfürsten betont, das geltende Recht nicht angewandt und ein ‚stilles Begräbnis‘ gewährt zu haben. Schließlich wird der Bericht mit einer genauen Wiedergabe des Abschiedsbriefs beendet.

So wie Kurfürst Friedrich August II. sein korrektes Verhalten im Fall Hoym mit dem Zirkularschreiben *denen auswärtigen Höfen* darstellen wollte, stellte dieser Zeitungsbericht den Versuch dar, die Begebenheit *dem Publico* bekannt zu

⁴⁴ Potsdammischer Staats= und gelehrter= Mercurius, No. LV, 8.5.1736.

⁴⁵ Leipziger Zeitungen, II. Stück, XXII. Woche, den 29. May. 1736, S. 344.

⁴⁶ Extract aus denen Leipziger Zeitungen, Den Selbst=Mord des Grafens von Hoym und Dessen Letzten Willen betreffend, Dreßden, in der Zeitungs=Expedition 1736; Umständliche Nachricht, Den schrecklichen Selbst=Mord Des Grafens von Hoym Und Dessen letzten Willen betreffend (zu finden: HStA Dresden, 10026, 956/2, Bl. 234 f.). Zum Zeitungsextrakt allgemein siehe GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 173.

⁴⁷ HStA Dresden, 10026, Loc. 957/1, Bl. 364-369.

machen und auch hier die Deutungshoheit über das Geschehene zu erlangen.⁴⁸ Das Bild, das vermittelt werden sollte, war in beiden Fällen das gleiche: Der undankbare Verbrecher von Hoym auf der einen Seite – der gnädige Herrscher Friedrich August II. auf der anderen. Wiederum wurde kein Zweifel daran gelassen, dass von Hoym *diese Selbst=Entleibung (...) nunmehr endlich mit gutem Bedacht zu Werck gerichtet*, also unter Vorsatz verübt hatte, der frühere Suizidversuch, der Abschiedsbrief und ein Vorrat an weiteren potenziellen Suizidwerkzeugen seien deutliche Zeichen dafür. Die Gnade und Milde des Kurfürsten, der nicht *nach Strenge der Rechte* verfahren hatte, stand dem gegenüber.

Diese gewissenhaft vorbereitete Einflussnahme Friedrich Augusts II. zeigte schon kurz darauf ihre Wirkung. Ein eine Woche später erschienener Zeitungsbericht im *Hamburgischen Correspondenten* ähnelte dem Entwurf des Kurfürstenthofs teilweise bis in den genauen Wortlaut: Auch hier wurde die Gnade des Kurfürsten hervorgehoben, nicht nach der Strenge der Rechte verfahren zu haben, auch hier wurden die Dinge erwähnt, die in den Gemächern des Grafen gefunden wurden und auch hier wurde der Abschiedsbrief in voller Länge zitiert.⁴⁹

Das Beispiel verdeutlicht sehr anschaulich das ambivalente Verhältnis zwischen Presse und Zeitungsoffentlichkeit einerseits und obrigkeitlicher Einflussnahme und Zensur andererseits. Auf der einen Seite konnte ein Landesherr festlegen, welche Informationen in den Zeitungen seines Territoriums zu erscheinen hatten und wie diese dargestellt werden mussten. Zeitungen können in der Frühen Neuzeit also zweifellos als „Medien der Obrigkeit“ bezeichnet werden, durch die ein Herrscher die von ihm gewünschte Sicht der Dinge publik machen konnte – durchaus auch außerhalb seines Territoriums. Allerdings führte gerade die territoriale Vielfalt innerhalb des Alten Reiches und auch der sich zunehmend entwickelnde gesamteuropäische ‚Zeitungsmarkt‘ dazu, dass die Landesherrn von einer Kontrolle der Informationen weit entfernt waren.⁵⁰ Es ist gerade dieses Spannungsverhältnis zwischen der gezielten Nutzung der Presse durch die Herrscher und der dennoch vorhandenen Unabhängigkeit der meisten Blätter von der Politik, das „die grundsätzliche Ambivalenz in der Funktion der Zeitung“ im 18. Jahrhundert ausmachte⁵¹ und das im vorliegenden Fall deutlich zu Tage tritt.

⁴⁸ Dass die Zeitung durchaus ein Medium der Kommunikation zwischen den verschiedenen europäischen Höfen war, wurde bereits erwähnt. Die eigene Version in den Zeitungen publik zu machen ist daher nicht nur ein Legitimierungsversuch vor *dem Publico*, sondern gleichzeitig wiederum vor den anderen Höfen.

⁴⁹ Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten, Num. 89, 5.6.1736.

⁵⁰ GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 175 ff.; JOOP W. KOOPMANS, Introduction. Stories about Political Stories, in: News and Politics in Early Modern Europe (1500–1800), hrsg. von Joop W. Koopmans (Groningen Studies in Cultural Change, Bd. 13), Leuven/Paris/Dudley 2005, S. IX–XIX, bes. S. X f.

⁵¹ Siehe dazu JÖRG JOCHEN BERNIS, Der nackte Monarch und die nackte Wahrheit. Auskünfte der deutschen Zeitungs- und Zeremoniellschriften des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts zum Verhältnis von Hof und Öffentlichkeit, in: Daphnis 11 (1982), S. 315–

Auch wenn Friedrich August II. nicht verhindern konnte, dass die Gerüchte nach dem Tod des Grafen von Hoym Niederschlag in den europäischen Zeitungen fanden, so konnte er doch für sein Territorium den genauen Wortlaut festlegen, der in den Zeitungen erscheinen sollte. Dies führte wiederum dazu, dass sich von nun an alle Berichte an der vom Kurfürstenhof abgefassten Version orientierten. Auch wenn die Zeitungsberichte über den Suizid des Grafen von Hoym also durchaus durch den Kurfürstenhof beeinflusst wurden und damit eine ganz bestimmte Intention verfolgten, so vermitteln doch vor allem die frühen Berichte ein von politischen Interessen relativ unabhängiges Bild.

Zwar waren die Bekanntheit von Hoym und seine hohe gesellschaftliche Stellung mit Sicherheit wichtige Faktoren dafür, dass die Kunde von seinem selbstgewählten Tod in den europäischen Zeitungen eine nicht unerhebliche Beachtung fand;⁵² das allgemeine Interesse der Zeitgenossen am Thema ‚Selbsttötung‘ darf als weiterer Grund jedoch nicht unterschätzt werden. Für England kann schon für das beginnende 18. Jahrhundert eine Zunahme der in der Presse veröffentlichten Meldungen über Suizidfälle konstatiert werden.⁵³ Besonders Nachrichten von Selbsttötungen berühmter Persönlichkeiten stießen auf großes Interesse und wurden von der Bevölkerung begierig verfolgt.⁵⁴ Darüber hinaus war es durchaus üblich, die Abschiedsbriefe der Verstorbenen in den Zeitungen abzdrukken, auch wenn diese, anders als im Fall Hoym, in der Regel die ‚Täter‘ als unschuldige Opfer darstellten.⁵⁵ Im deutschsprachigen Raum fand „eine extreme Popularisierung des Themas Suizid“ erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts statt. Ähnlich wie in England stand hier vor allem das Mitempfinden mit dem Schicksal der Verzweifelten im Vordergrund.⁵⁶ Der Fall von Hoym aus dem Jahr 1736 ordnet sich damit noch vor der Konjunktur der Suizidberichterstattung im Reich ein, deutet aber schon auf diesen Trend hin.

349, hier: S. 326 ff.; GESTRICH, *Absolutismus und Öffentlichkeit* (wie Anm. 6), S. 180; BAUER, *Höfische Gesellschaft und höfische Öffentlichkeit* (wie Anm. 31), bes. S. 52 ff.

⁵² So zeigt beispielsweise auch John Brewer an seinem Beispiel sehr anschaulich, wie groß das Interesse der Bevölkerung an Verbrechen und Skandalen bei Personen mit hohem sozialen Status war; vgl. JOHN BREWER, *Sentimental Murder. Love and Madness in the Eighteenth Century*, London 2004.

⁵³ MICHAEL MACDONALD/TERENCE R. MURPHY, *Sleepless Souls. Suicide in Early Modern England*, Oxford 1990, S. 304. Gleichzeitig führte diese ständige Berichterstattung zu einer vermehrten Präsenz des Themas im gesellschaftlichen Diskurs und ließ den Eindruck entstehen, das Phänomen habe in relativ kurzer Zeit schlagartig zugenommen. Da diese Entwicklung vor allem von England ausging, wurde der Suizid auch als *Englische Krankheit* bezeichnet. Dazu ebd., S. 307-314; GEORGES MINOIS, *Geschichte des Selbstmords*, Düsseldorf/Zürich 1996, S. 263-205; LIND, *Selbstmord in der Frühen Neuzeit* (wie Anm. 2), S. 273-283.

⁵⁴ MACDONALD/MURPHY, *Sleepless Souls* (wie Anm. 53), S. 309 f.

⁵⁵ Ebd., S. 324 ff., bes. S. 329.

⁵⁶ JULIA SCHREINER, *Jenseits vom Glück. Suizid, Melancholie und Hypochondrie in deutschsprachigen Texten des späten 18. Jahrhunderts* (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 34), München 2003, S. 217 ff., 323 ff.

Überraschen mag bei genauer Betrachtung der Zeitungsartikel über die Selbsttötung von Hoym, dass diese in einem sehr sachlichen, auf die reine Informationsweitergabe konzentrierten Stil verfasst wurden, obwohl in ihnen z. B. ganz klar die ‚Propaganda‘ des sächsischen Kurfürstenhofes vertreten wurde. Dieser „Verzicht auf Kommentierung“ war jedoch ein publizistisches Ideal der Zeit, das zum Teil sicherlich auch in der Zensur durch die Obrigkeiten begründet war und sich bis weit in das 18. Jahrhundert hinein hielt.⁵⁷ Es lässt sich also zusammenfassend sagen, dass die zahlreichen Zeitungsberichte über den Tod des Grafen Karl Heinrich von Hoym als typisch für die ersten Jahrzehnte nach 1700 angesehen werden können und genau dem Interesse der Zeit entsprachen. Dieses grundsätzliche Interesse kam dem Kurfürstenhof bei der Bekanntmachung der Ereignisse gewiss entgegen, was die Verbreitung der eigenen Deutung zusätzlich begünstigte.

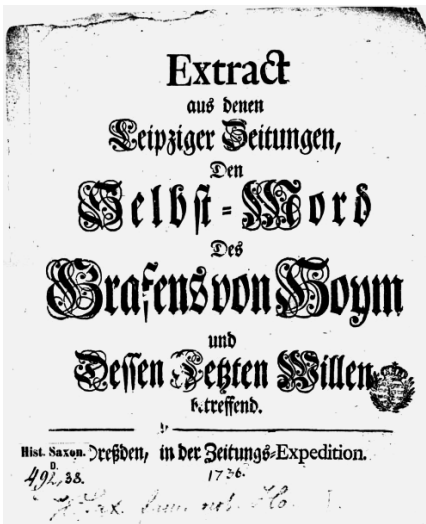


Abb. 2:
Titelbild des Zeitungsextraktes aus den Leipziger Zeitungen, 1736 (wie Anm. 46)

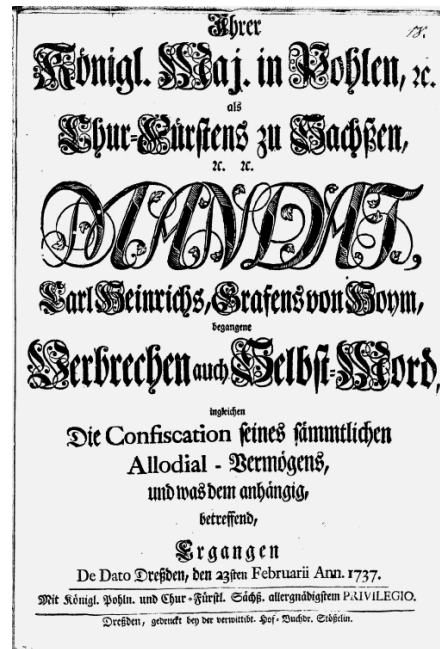


Abb. 3:
Titelbild des kurfürstlichen Mandats, Dresden 1738 (wie Anm. 59)

⁵⁷ WELKE, Zeitung und Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert (wie Anm. 36), S. 82; BÖNING, Aufklärung und Presse im 18. Jahrhundert (wie Anm. 36), S. 153 f.; WEBER, Deutsche Presse im Zeitalter des Barock (wie Anm. 37), S. 145 ff.

IV. Das Kurfürstliche Mandat

Auch das Mandat, das der sächsische Kurfürstenhof genau zehn Monate nach dem Tod Karl Heinrich von Hoym drucken ließ, stand ganz in der Tradition der vorangehenden Bemühungen Friedrich Augusts II., keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Handelns aufkommen zu lassen. Die mit der Einziehung des Hoym'schen Besitzes beauftragte Kommission hatte die Veröffentlichung eines Mandats empfohlen,⁵⁸ was erklärt, warum hier vor allem die rechtliche Gültigkeit der Vermögenskonfiskation dargelegt wurde.

Da ein Mandat nur im Herrschaftsgebiet eines Landesherrn verbreitet wurde, können als Adressaten, anders als bei Zirkularschreiben und Zeitungsberichten, in erster Linie die Herrschaftsträger dieses Territoriums und die dort lebende Bevölkerung angesehen werden. Im vorliegenden Fall sollten die Bekanntmachungen folgenden Personen mitgeteilt werden: *Unseren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuthen, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räten in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, und sonsten insgemein aller Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten.*⁵⁹ Dazu wurden mehrere Tausend Exemplare öffentlich angeschlagen und zusätzlich dem nicht des Lesens mächtigen Bevölkerungsteil laut vorgetragen.

Das Mandat beginnt zunächst damit, die Vergehen und die Schandtaten von Hoym zu schildern, die zu seinem Niedergang geführt hatten.⁶⁰ So habe der Graf trotz des *gantz besondern in seine Treue gesetzten gnädigsten Vertrauen* und obwohl ihm *die ungemaine hohe Gnade und von Ihrer Maj[estät] erhaltene unzählige Wohlthaten* bereitet worden wären, *seinen Vasallen= Unterthanen= und Dienst=Pflichten mit Vorsatz schlechterdings entgegen gehandelt*. Er habe die *geschöpffte gute Hoffnung keineswegs erfüllet, einen geflissentlichen Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit gegen Ihro Maj[estät]* gezeigt, *nach seinem Eigennutz und zum höchsten Schaden derer König[lichen] Cassen gehandelt, mit alledem also verschiedene grobe Malversationen würcklich ausgeübet*. Obgleich August der Starke ihn daraufhin in Gnade und Milde nur an seine Pflichten *erinnert* habe, sei der Graf in seinen Intrigen fortgefahren. Dem Kurfürsten sei in der Folge zur *Verhütung größeren Unheils* überhaupt keine andere Wahl geblieben, als von Hoym seiner Ämter zu entheben und ihn von allen politischen Geschäften auszu-

⁵⁸ HStA Dresden, 10026, Loc. 955/9: Das über einige Punkte wegen des sich selbst entleibten Grafen von Hoym (...) erforderte und erstattete Gutachten.

⁵⁹ ALEXANDER VON MILTITZ, Ihrer Königl. Maj. in Pohlen, u. als Chur=Fürstens zu Sachßen, u.u. Mandat, Carl Heinrichs, Grafens von Hoym, begangene Verbrechen auch Selbst=Mord, ingleichen Die Confiscation seines sämtlichen Allodial-Vermögens, und was dem anhängig, betreffend, Ergangen De Dato Dreßden, den 23sten Februarii Ann. 1737. Mit Königl. Pohl. und Chur=Fürstl. Sächß. allergnädigsten Privilegio. Dreßden, gedruckt bey der verwittbt. Hof=Buchdr. Stößelin.

⁶⁰ Die folgenden Zitate entstammen MILTITZ, Mandat, Carl Heinrichs, Grafens von Hoym (wie Anm. 59).

schließen. Der Graf habe daraufhin zwar Besserung gelobt und *sich aller solcher Verbrechen schlechter Dinge schuldig* erklärt, sich aber dennoch *nicht gescheuet, seinen eydlichen Reversen schnurstracks entgegen, mit verschiedenen Persohnen inn= und außerhalb Landes gefährliche Correspondenz heimlich zu unterhalten*. Bei der darauffolgenden abermaligen Inhaftierung habe sein schlechtes Gewissen ihn zu dem entsetzlichen Versuch getrieben, sich sein Leben mit einem Pistolenschuss in den Kopf zu nehmen. Da er sich dabei nur leicht verletzte, wurde kurz darauf damit begonnen, den Inquisitionsprozess gegen ihn zu führen, weswegen Zeugen und Komplizen befragt wurden. Diesem Prozess habe er sich jedoch mit seinem *mit wohlbedachten Rath* geplanten Suizid zu entziehen versucht und, indem er ihn wie einen natürlichen Tod aussehen lassen wollte, *noch zur letzt eine Blendwerck zu machen getrachtet. Umb seinen Anverwandten hierunter einige Gnade zu erzeugen*, habe Friedrich August II. von einem *schändliche[n] Begräbniß, als in Rechten auf dergleichen in reatu* [= im Anklagestand, F. K.] *sich selbst entleibende Mißethäter verordnet*, abgesehen.

Im Anschluss an diese Ausführungen nimmt nun die Begründung der Vermögenskonfiskation einen Großteil des Mandats ein: Zwar habe sich der Graf mit den *allenthalben Sonnen=klar zu Tage liegenden vorangeführten Ubelthaten (...)* *des abscheulichen Lasters der beleidigten Majest[ät], auch des Criminis perduellionis*, also des Hochverrats,⁶¹ strafbar gemacht und damit *die darauf gesetzten schweren Straffen, an Ehre, Guth, auch Leib und Leben, ipso facto verwürcket*. Die Konfiskation hätte damit *nach einhelliger Einstimmung geist= und weltlicher* ohne Weiteres ausgeführt werden können. Allerdings sei dies dem Kurfürsten als Begründung noch nicht ausreichend gewesen, und so habe er, in seiner *angestammten Liebe zur Gerechtigkeit*, eine Kommission aus Ministern und professionellen Juristen der Universitäten Leipzig und Wittenberg eingesetzt, um *das Werck lediglich denen Acten und Rechten gemäß, ohne Ansehung einiger Persohn* zu untersuchen. Diese Kommission habe nach genauer Prüfung der Rechtslage festgestellt, dass sich Graf Karl Heinrich von Hoym in der Tat des Hochverrats

⁶¹ Die Vermögenskonfiskation stellte im deutschen Recht (fast) nie eine Strafe für den Suizid dar, wie dies von der Forschung behauptet worden ist. Die Güter eines Suizidenten konnten nur eingezogen werden, wenn dieser postum wegen eines anderen Verbrechens verurteilt wurde, auf das die Konfiskation als Strafe stand. Die Strafe war damit an die Vortat geknüpft und die Selbsttötung wurde als ‚stillschweigendes Schuldeingeständnis‘ gewertet. Vgl. GEIGER, Der Selbstmord im deutschen Recht (wie Anm. 1), S. 16 ff.; LIND, Der Selbstmord in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 2), S. 33 f., 340-347; KARSTEN PFANNKUCHEN, Selbstmord und Sanktionen. Eine rechtshistorische Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung ostpreußischer Bestimmungen, Berlin 2008, S. 57-114. Dies ist auch im vorliegenden Fall Hoym so, in dem die Konfiskation wegen des *Criminis perduellionis* angestrebt wurde, also der schwersten Form des Majestätsverbrechens (*crimen laesae majestatis*). Dazu KLAUS TIETZ, Perduellio und Maiestas. Eine rechtshistorische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Lebens und Wirkens Benedikt Carpozovs, Diss. jur., Breslau 1936, S. 61 f.; ROLF LIEBERWIRTH, Artikel: Crimen laesae maiestatis (Majestätsverbrechen), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (wie Anm. 24), Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 648-651, hier: Sp. 650.

schuldig gemacht habe, sein Vermögen damit also ohne jegliche weitere rechtliche Prüfung eingezogen werden könne und außerdem das von ihm verfasste Testament ungültig sei. Darüber hinaus enthält das Mandat als Anlagen A und B die beiden Eide, die der Graf nach seiner Absetzung als Minister in den Jahren 1731 und 1733 leisten musste, als Anlage C außerdem den Abschiedsbrief, den er seinen Bediensteten hinterlassen hatte.

Das schlechte Licht, in dem Karl Heinrich von Hoym hier erschien, fiel natürlich auch auf seine Familie zurück. In einem Bittschreiben wandte sich daher Gräfin Gisela Erdmuthe von Bothmar, eine Schwester von Hoym, gut zweieinhalb Monate nach dem Erscheinen des Mandats an den Kurfürsten: *Wann aber allergnädigster König wegen der nahen Anverwandschafft mit dem unglückseeligen Mann, der öffentliche Anschlag solchen Mandats in meinen Gerichten, mir höchstschwerlich] und sensible fallen will, ja beyder! befürchte, dass ich als eine alte abgelebte, ohnehin sehr kränklische] 70. jährige Frau durch dieses empfindliche Gemüths-Bewegung, in lebens-gefährliche Umstände gerathen, auch der öffentl[iche] Anschlag dieses Mandats von meinen Unterthanen als eine höchste Ungnade von E[urer] K[öniglichen] M[ajestät] gegen mich angesehen, und sie dadurch ihrer ohnehin bösen Neigung nach, zu mehrerer Bosheit und Verachtung gegen mich verleitet werden dörfften. Sie bat ihn daher, die allerhöchste Gnade zu haben und mich mit öffentlichen Anschlag dero höchst-venerirlichen Mandats in meinen Gerichten allergnädigst zu verschonen.*⁶²

Offensichtlich hätte das Ansehen der Hinterbliebenen durch den Inhalt des Mandats einen so großen Schaden genommen, dass seine Veröffentlichung als *höchste Ungnade* empfunden worden wäre und damit die Familie gegenüber ihren Untertanen einen nicht unerheblichen Statusverlust zu befürchten hatte. Eine solche Gefährdung der herrschaftlichen Autorität konnte wohl nicht Ziel des Kurfürsten sein, so dass die Argumentation der Schwester hier als durchaus zweckmäßig erscheint. Das Antwortschreiben Friedrich Augusts II. ist nicht überliefert, allerdings lässt sich aus einer anderen Order schließen, dass das Gesuch der Gräfin abgelehnt wurde. Über ein halbes Jahr später schrieb der Kurfürst nämlich an seinen für die Oberlausitz⁶³ zuständigen Oberamtsauptmann Friedrich Kaspar von Gersdorf, die *Gräfin von Bothmahr [habe] schon vor einiger Zeit gebeten, auf den öffentlichen Anschlag des wegen ihres, durch Selbst-Erhenckung umgekommenen Bruders, (...) ins Land emanirten Mandats* verzichten zu dürfen. Es sei nun aber beschlossen worden, dass der Bitte nicht nachgekommen werden könne, da es ja *vielmehr Unserer Intention allerdings gemäß ist, dass besagtes Mandat, und die darinnen bemerckten Vergehungen des Grafen von Hoym überall in Unsere*

⁶² HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 2, Gräfin Bothmar an Friedrich August II., 7.5.1737.

⁶³ Dort befand sich der Landbesitz der Familie von Hoym.

*gesamten Landen, ohne die geringste Ausnahme dieses, oder jenen Orths, zu jedermanns Wissenschaft gelangen sollen.*⁶⁴

Offenbar fürchtete Friedrich August II. nach diesem Gesuch der Gräfin von Bothmar, dass auch der Rest der Familie von Hoym das Mandat nur ungerne auf den eigenen Ländereien veröffentlichen würde, doch gerade dies schien dem Kurfürsten von besonderer Wichtigkeit. Denn, so die Order weiter, der Oberamts-hauptmann solle nun dafür Sorge tragen, *dass die öffentliche Affixion gedachten Hoymischen-Mandats auf denen sämtl[ichen] denen übrigen von der Hoymischen Familie gehörigen Güthern vorgenommen werde und wieder diejenige Gerichts-Obrigkeiten, deren bezeigter Ungehorsam oder geflissentliche Saumseeligkeit sich hierbey verofenbahren würde*, vorzugehen.⁶⁵ Diese Frage ließ Friedrich August II. anscheinend keine Ruhe und so forderte er bereits wenige Zeit später einen Bericht darüber an, ob die Verbreitung des Mandats auf den Gütern der Familie von Hoym mittlerweile abgeschlossen sei.⁶⁶ Nachdem Oberamtshauptmann von Gersdorf daraufhin nochmals einige Erkundigungen bei den verschiedenen Hinterbliebenen eingeholt hatte,⁶⁷ konnte er schließlich seinem Kurfürsten berichten, dass es mittlerweile auf allen Gütern der Familie zur Anschlagung des Mandats gekommen sei.⁶⁸

Doch Friedrich August II. wollte es auch damit nicht bewenden lassen. Er wies von Gersdorf nach Erhalt dieser Nachricht an, es müsse nun freilich auch noch geklärt werden, *wann und wo eigentlich ernanntes Mandat auf jeden der Hoymischen Güther und in ihren Gerichten affigiret, oder ob hierunter etwa ein Ungehorsam, oder geflissentliche Saumseeligkeit zu Schulden gebracht worden sey*. Er verlangte daher von seinem Oberamtshauptmann, dieser solle *nochmahlige genauere Erkundigung einziehen, (...) ob und welche Obrigkeiten hierunter etwas ungebührliches begangen, und ob auf solchen Fall, deshalb fiscaliter wieder sie zu agiren, oder wie selbiges sonst zu abnden*.⁶⁹ Mit dieser Anfrage wandte sich von Gersdorf abermals an eine Schwester von Hoym, Gräfin Vitzthum von Eckstädt, und forderte diese dazu auf, dass sie die Angelegenheit *mittelst ausführlichen amtsgehorsamen Berichts anzeige, und zugleich die darüber gehaltene Acta und Registraturen beyfüge*.⁷⁰ Daraufhin ließ die Gräfin den Stadtrat ihrer Herrschaft

⁶⁴ HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 1, Kurfürstliche Order an Gersdorf, 30.11.1737.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 6, Kurfürstliche Order an Gersdorf, 15.1.1738.

⁶⁷ HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 8, Gersdorf an Siegf. von Hoym und Charl. von Vitzthum, 28.1.1738; 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 9, Siegf. von Hoym an Gersdorf, 10.2.1738.

⁶⁸ HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 13, Gersdorf an Friedrich August II., 17.2.1738.

⁶⁹ HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 14, Kurfürstliche Order an Gersdorf, 1.3.1738.

⁷⁰ HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 16, Gersdorf an Charl. von Vitzthum, 20.3.1738.

Kamenz einige Zeugen befragen, die bestätigen konnten, dass bei der Verbreitung des Mandats auf ihren Gütern alles mit rechten Dingen zugegangen war. So befragte man neben ihrem Gerichtsverwalter auch die verschiedenen in ihren *Pflichten* stehenden Schankwirte, ob das Mandat auch in den Gaststätten *zu jedermanns Wissenschaft* ordnungsgemäß angeschlagen worden wäre.⁷¹

Nachdem die Untersuchung abgeschlossen war, verfasste Oberamtshauptmann von Gersdorf einen letzten Bericht, in dem er seinem Kurfürsten die Ergebnisse mitteilte: Sowohl der *unlängst verstorbene* Graf Karl Siegfried von Hoym,⁷² als auch dessen Schwester, die Gräfin Vitzthum von Eckstädt, hätten sich bei der *Affixion* des Mandats nichts zu Schulden kommen lassen. Zwar sei es bei der Veröffentlichung auf ihren Gütern zu einiger Verspätung gekommen, allerdings könne man der Familie dabei keine Absicht unterstellen. So habe der Bruder nicht von Anfang an genug Exemplare für alle seine Güter gehabt, sie nach Erhalt aber *sofort anzuschlagen verordnet*; auf dem Besitz der Schwester habe der zuständige Gerichtsverwalter eigenmächtig *die Expedition und Affixion (...) negligiret*, weswegen die Gräfin ihm bereits *seine Nachlässigkeit schriftlich verwiesen [habe], und als diessfalls ganz ohne Schuld sey*.⁷³ Damit war die Untersuchung der Angelegenheit abgeschlossen und Friedrich August II. veranlasste keine weiteren Nachforschungen.

Diese Auseinandersetzung zwischen Kurfürst und landsässigem Adel über die Verbreitung eines Mandats veranschaulicht sehr deutlich das Funktionieren vor-moderner Öffentlichkeit. Normalerweise stehen dem Historiker für seine Untersuchung nur einzelne Exemplare eines bestimmten Mandats zur Verfügung. Weder ist zu ermitteln, wie viele Ausfertigungen ursprünglich in Umlauf waren, noch wie die Reaktionen der Bevölkerung bei ihrem Anschlag ausgesehen haben. Nur in Ausnahmefällen sind ‚Publikationsfrevel‘, also Tumulte während des Aushangs oder heimliches Abreißen, überliefert.⁷⁴ Dass der öffentliche Anschlag des Hoymischen Mandats der Familie offensichtlich verhandelbar erschien und auch der Kurfürst sich der Verbreitung seiner gewünschten Sichtweise keineswegs sicher sein konnte, dokumentiert sehr anschaulich die Vielschichtigkeit der Herrschaftsbeziehungen zwischen Obrigkeiten und territorialer Bevölkerung. Dies stützt die These Achim Landwehrs, dass sich dieser äußerst komplexe Kommuni-

⁷¹ Es handelt sich dabei um drei Protokolle von Zeugenbefragungen durch den Stadtrat in Kamenz am 19.5.1738: HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 23-56.

⁷² Er war am 2.4.1738 verstorben.

⁷³ HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/15, Bl. 58-63, Abschlussbericht des Oberamts-hauptmanns von Gersdorf, 28.5.1738.

⁷⁴ GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 130. Zum „Publi-kationsfrevel“ bei der Veröffentlichung von Gesetzen siehe KARL HÄRTER, Gesetzgebungs-prozess und gute Policy. Entstehungskontexte, Publikation und Geltungskraft frühneu-zeitlicher Policygesetze (PolicyWorkingPapers. Working Papers des AK Policy/Polizei in der Vormoderne, Bd. 3), 2002 [Online: http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_03.pdf], S. 17.

kationsprozess nur wenig zutreffend mit dem Begriff einer „Normdurchsetzung“ beschreiben lassen kann.⁷⁵

Mit welchem Nachdruck der Kurfürst die Verbreitung des Mandats im Fall Hoym betrieb, zeigt darüber hinaus, wie wichtig dem Hof die darin transportierte Sichtweise war. Besonders der Familie des Toten sollte offenbar jegliche Möglichkeit einer Umdeutung der Ereignisse verweigert werden. Erneut rechtfertigte Friedrich August II. in diesem letzten Akt der obrigkeitlichen ‚Propaganda‘ sein Verhalten (und das seines Vaters) gegenüber dem verbrecherischen und undankbaren Untertanen von Hoym. Zur *Verhütung größeren Unheils*, also aus Notwehr, habe bereits sein Vater, August der Starke, den Grafen aus der Politik ausgeschlossen, aber selbst das habe dessen hinterhältige Bemühungen dem Hof zu schaden nicht beendet. Immer wieder habe der Kurfürst Gnade walten lassen. Doch stets aufs Neue habe von Hoym seinen eidlichen Bezeugungen entgegen gehandelt und neue Intrigen geschmiedet. Es fällt besonders auf, wie deutlich im Mandat hervorgehoben wird, dass bei der Vermögenskonfiskation vollkommen *denen Acten und Rechten gemäß* vorgegangen wurde und das rechtliche Verfahren alles andere als einen willkürlichen Vorgang darstellte. Zwar, so das Mandat, hätten schon die Verbrechen des Grafen die Einziehung der Güter ohne weitere rechtliche Klärung zugelassen. Dennoch habe Friedrich August II. wegen seiner *Liebe zur Gerechtigkeit* die Angelegenheit durch eine Kommission aus professionellen Juristen genauestens prüfen lassen, weshalb an der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung keine Zweifel bestehen könnten.⁷⁶

Das Mandat ist demnach als der Endpunkt der Bemühungen des Hofes zu sehen, keine Bedenken gegen die Legitimität des kurfürstlichen Handelns aufkommen zu lassen. Friedrich August II. präsentierte sich als ein wahrer Herrscher, gnädig und milde, der sich zu keinem Zeitpunkt ein Fehlverhalten gegenüber seinem kriminellen Untertanen hatte zu Schulden kommen lassen – und der sich sogar über das geltende Recht hinwegsetzte, um von Hoym die Gnade eines ‚stillen Begräbnisses‘ zu gewähren. Offenbar war es für den Kurfürsten notwendig, sich unantastbar für Angriffe von außen zu machen und allen möglichen Kritikern den Wind aus den Segeln zu nehmen. Und so schließt das Mandat eben damit, diese Absicht mitzuteilen: *Uhrkundlich ist diese Unsere wohlbedächtige Entschliessung, samt dem gantzen Verlauff der Sache, woraus die Gerechtigkeit Unsers Verfahrens männiglich vor Augen lieget, und also allen und jeden, so aus bösem Gemüthe, durch fälschlich erdichtete Umstände, inn= und auswärtigen ein*

⁷⁵ Landwehr bezieht sich in seiner Studie hauptsächlich auf das Erlassen von Gesetzen. Dazu ACHIM LANDWEHR, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 146-162.

⁷⁶ In der Tat handelt es sich bei einem Großteil der Akten, die im Zusammenhang mit dem Tod Karl Heinrich von Hoyms angelegt wurden, um die Auseinandersetzung eben dieser Kommission mit der Konfiskationsfrage. Als Beispiele seien hier einige Faszikel genannt, die fast ausschließlich solche Akten enthalten: HStA Dresden, 10024.03, Loc. 7190/14; 10026, Loc. 392/8; 10026, Loc. 392/9; 10026, Loc. 955/7; 10026, Loc. 955/9; 10026, Loc. 956/3; 10026, Loc. 957/2; 10026, Loc. 957/3; 10026, Loc. 2935/2.

Blendwerck zu machen, sich angelegen seyn lassen dürfften, nirgends etwas, womit sie ihren ungegründeten Vorgeben eine Farbe anstreichen könnten, übrig bleibet, in gegenwärtiges Mandat gebracht.

V. Täterschaft und Schuld

Betrachtet man die ablehnende Haltung, die der Selbsttötung des Grafen Karl Heinrich von Hoym in den erschienen Quellen der ‚Öffentlichkeit‘ entgegen gebracht wurde, so stellt sich die Frage, warum der sächsische Kurfürstenhof die Verbreitung eben dieser Deutung mit solchem Nachdruck betrieb. Warum versuchte Friedrich August II. keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Handelns gegenüber dem Grafen von Hoym aufkommen zu lassen, wenn ‚Selbstmörder‘ ohnehin als verachtenswürdige Sünder galten? Die Antwort kann nur darin bestehen, dass sich der Kurfürst und dessen Umgebung keineswegs sicher sein konnten, dass der Graf wegen seines Suizids von seinen Zeitgenossen als verräterischer Verbrecher angesehen wurde.⁷⁷ Offenbar fürchtete Friedrich August II., man könne ihm unterstellen, er habe sich von Hoym gegenüber unzulässig und despotisch verhalten, und dadurch seinen Untertanen aus Verzweiflung wegen des ihm widerfahrenen Unrechts in den Tod getrieben.

Wie bereits erwähnt, zählte Karl Heinrich von Hoym zu den bedeutendsten, einflussreichsten und geachtetsten kursächsischen Adligen seiner Zeit. So formulierte der Abenteurer Freiherr Karl Ludwig von Pöllnitz in seinen Memoiren nach dem Tod von Hoym folgendes Urteil: *There is not a Minister at this Court more civil more learned, or a better Friend to learned Men.*⁷⁸ Es wurde schon darauf hingewiesen, dass Kronprinz Friedrich von Preußen seit früher Jugend ein Vertrauter von Hoym war. Unmittelbar nach dem Tod des Grafen schrieb der Kronprinz in einem Brief, dass er mitfühle mit dem *malheur du pauvre comte Hoymb* und bezeichnet diesen als *un galant homme et très agréable en compagnie et pour la société.*⁷⁹ Auch einen Tag später betonte er in einem weiteren Brief, wie stark ihn das *malheur* seines *ami* berührt habe, da er sich sehr gut in dessen Situation

⁷⁷ Siehe dazu auch ALEXANDER KÄSTNER/FLORIAN KÜHNEL, Am Leben scheitern. ‚Selbstmörder‘ als Verlierer und Verlorene der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Verlierer der Geschichte. Von der Antike bis zur Moderne, hrsg. von Marian Nebelin/Sabine Gaul (Chemnitzer Beiträge zur Politik und Geschichte, Bd. 4), Berlin 2008, S. 229–258, hier: bes. 239 ff., 253 ff.

⁷⁸ KARL LUDWIG PÖLLNITZ, The memoirs of Charles-Lewis, Baron de Pollnitz. Being the observations he made in his late travel from Prussia through Germany, Italy, France, Flanders, Holland, England, &c. In letters to his friend. Discovering not only the present state of the chief cities and towns; But the characters of the principal persons at the several courts, Bd. 1, Dublin 1738, S. 144.

⁷⁹ Der Kronprinz an Grumbkow (Ruppin, 28.4.1736), in: Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis (1731–1759), hrsg. von REINHOLD KOSER (Publicationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven, Bd. 72), Leipzig 1898, S. 128 f.

hineinversetzen könne: *J'ai le malheur d'avoir des attaques d'hypocondrie, et j'ai été dans une prison bien rude; je sais que le premier est un mal que l'on ne peut connaître à moins de l'avoir eu, et l'autre est une situation où il faut s'armer de toute la constance possible pour résister à l'ennui, à la solitude, et à la terrible pensée de la privation de la liberté.* Außerdem entschuldigte er das Verhalten von Hoym, da dieser seine Sünden nicht so sehr begangen habe *par méchanceté que par tempérament.*⁸⁰

Es ist also deutlich zu sehen, dass die ‚Tat‘ des Grafen ihn durchaus nicht von vornherein zu einem Verbrecher machte, den es zu verabscheuen galt, sondern ihm sogar von sehr prominenter Seite Verständnis und Mitgefühl für sein tragisches Ende entgegen gebracht wurde. Und gerade gegen diese Sichtweise versuchte der Kurfürstenhof die eigene Deutung des verräterischen Verbrechers von Hoym mit großem Aufwand zu etablieren, um zu verhindern, dass der Graf auch nur in die Nähe der Opferrolle hätte geraten können (und damit indirekt der Kurfürst in die Täterrolle). Dem Prozess wegen Hochverrats hatte sich von Hoym durch seinen Suizid zunächst entzogen, wodurch der rechtliche Nachweis seiner Verbrechen erst einmal aufgehoben worden war. Außerdem hatte der Graf sein Ende in der ‚Obhut‘ der kursächsischen Gerichtsbarkeit gefunden, die zu dieser Zeit für sein Leben verantwortlich war und der das Versterben eines Haftinsassen als Aufsichtspflichtverletzung angelastet werden konnte.⁸¹ Es bestand also vermutlich durchaus die Gefahr, dass von Hoym als ein Märtyrer hätte erscheinen können, der ohne eigenes Verschulden der politischen Willkür des Kurfürsten zum Opfer gefallen war.

Schon früher hatte der Graf *seine vermeinte Unschuld, und daß ihm zuviel geschehen, sowohl vor sich, als durch seine Anhänger und Correspondenten, mit Erinnerung falscher Umstände, überall zu insinuieren (...) getrachtet*, so das kurfürstliche Mandat.⁸² Um eine ähnliche Deutung für den nun erfolgten Suizid auf jeden Fall zu verhindern, setzte Friedrich August II. alles daran, das verbrecherische Wesen des Grafen und die absolute Korrektheit des eigenen Handelns klar herauszustellen.

Am Beispiel des Geistlichen James Hackman, der im Jahr 1779, nachdem er die Mätresse des Earl of Sandwich erschossen hatte, sich selber zu töten versuchte, hat John Brewer gezeigt, wie groß im 18. Jahrhundert das Mitgefühl sein konnte, das man „Verbrechern“ bzw. Überlebenden von Suizidversuchen entgegen brachte. Weit davon entfernt, Hackman für seine Tat zu verachten, wurden die Beweg-

⁸⁰ Kronprinz Friedrich an Manteuffel (Ruppin, 29.4.1736), in: Oeuvres de Frédéric le Grand 25, hrsg. von JOHANN DAVID ERDMANN PREUSS, Berlin 1854, S. 506-509.

⁸¹ Siehe dazu DAVID LEDERER, „... welches die Oberkeit bey Gott zuverantworten hat ...“. Selbstmord von Untersuchungsgefangenen im Kerker während der frühen Neuzeit, in: Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-) Geschichte der strafenden Einsperrung, hrsg. von Gerhard Ammerer (Comparativ, Bd. 13.5), Leipzig 2003, S. 177-188, hier S. 179 f.; RICHARD VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 41995, S. 34 f., 84.

⁸² MILTITZ, Mandat, Carl Heinrichs, Grafens von Hoym (wie Anm. 59).

gründe und Ursachen für sein Verhalten in der intensiv geführten ‚öffentlichen‘ Diskussion zu ergründen versucht. Dies ging sogar soweit, dass der Earl of Sandwich, dem ein fehlerhaftes Verhalten gegenüber seiner Mätresse nachgesagt wurde, als Schuldiger für das geschehene Unglück ausgemacht wurde.⁸³ Im Zuge des entstehenden Sentimentalismus des 18. Jahrhunderts seien Menschen vor allem als „creatures of feeling“ wahrgenommen worden, so Brewer, die Fähigkeit mit anderen zu sympathisieren wurde zu einer erstrebenswerten Norm erhoben.⁸⁴ Der Suizid des Grafen Karl Heinrich von Hoym und die Bemühungen des Kurfürsten um dessen eindeutige gesellschaftliche Bewertung erscheinen vor diesem Hintergrund als ein frühes Beispiel dieser Bewegung.

Der Selbsttötung des Grafen von Hoym ganz ähnlich gelagert ist der Fall des Earl of Essex, der sich im Jahr 1683 im Tower of London tötete, wo er wegen Hochverrats in Untersuchungshaft saß.⁸⁵ Auch hier wurde von offizieller Seite versucht, indem der königliche Hof beispielsweise die Kriminalakten drucken ließ, die Deutungshoheit zu gewinnen und zu zeigen, dass sich der Earl sein Leben unter Vorsatz und daher in verbrecherischer Absicht genommen hatte.⁸⁶ Im Gegensatz zum Fall Hoym kamen am Suizid des Earl of Essex in der ‚öffentlichen‘ Diskussion ganz erhebliche Zweifel auf. Zahlreiche Gerüchte wurden laut, der Earl habe sich überhaupt nicht selbst das Leben genommen, sondern sei vielmehr, möglicherweise sogar auf königlichen Befehl, getötet worden. Daneben bezeichneten ihn seine Parteigänger immer wieder als antiken Cato, wodurch sich der König dem Vorwurf der Tyrannei ausgesetzt sehen musste.⁸⁷

Die Selbsttötung eines politischen Feindes, dann auch noch während dieser in Haft saß, konnte für einen Herrscher also zweifellos unangenehme Folgen haben, wenn sich bestimmte Gruppen mit dem Verstorbenen solidarisierten. Schließlich entzog sich der Inquisit durch seinen Suizid einer geregelten Verurteilung seiner

⁸³ BREWER, *Sentimental Murder* (wie Anm. 52). Zur Diskussion in der zeitgenössischen Presse siehe bes. S. 37–62; zum Phänomen des „killer as victim“ siehe S. 63–86.

⁸⁴ Ebd., S. 58 ff.

⁸⁵ Arthur Capel (1632–1683), der erste Earl of Essex, war im Jahr 1683 an einer Verschwörung beteiligt, die die Ermordung des englischen Königs Karl II. zum Ziel hatte (sog. „Rye House Plot“). Zur Biografie Arthur Capels siehe RICHARD L. GREAVES, Artikel: Capel, Arthur, First Earl of Essex (bap. 1632, d. 1683), in: *Oxford Dictionary of National Biography*, hrsg. von H.C.G. Matthew/Brian Harrison, Bd. 9, Oxford u. a. 2004, S. 976–982. Zum „Rye House Plot“ siehe RICHARD ASHCRAFT, *Revolutionary Politics and Locke’s Two Treatises of Government*, Princeton 1986, S. 338–405 (Kap. 8, „The Language of Conspiracy“).

⁸⁶ E. FARNHAM, *An Account How the Earl of Essex Killed Himself in the Tower of London, The 13th. of July 1683. As it appears by the Coroners Inquest, and the several Informations following, Edinburgh 1683* [Re-printed by the Heir of Andrew Anderson, printer to His most Sacred Majesty].

⁸⁷ Der römische Senator Marcus Porcius Cato („der Jüngere“) war ein Gegner Caesars und hatte sich das Leben genommen, um nicht dessen Gnade ausgesetzt sein zu müssen. Zur Cato-Inszenierung des Earl of Essex siehe MACDONALD/MURPHY, *Sleepless Souls* (wie Anm. 53), S. 72 ff. Im Übrigen sind die genauen Todesumstände Arthur Capels bis heute nicht endgültig geklärt. Siehe dazu GREAVES, Capel, Arthur (wie Anm. 85), S. 981 f.

Verbrechen und nahm so den Obrigkeiten zunächst die Möglichkeit „das geplante Theater der abschreckenden Strafe“ zu inszenieren.⁸⁸ Dass ein Prozess auch nach dem Tod des Angeklagten formal korrekt fortgeführt werden konnte, wurde im Verlauf dieses Aufsatzes gezeigt. Gerade in Kursachsen existierten Anfang des 18. Jahrhunderts große Spannungen zwischen Kurfürst und Adel,⁸⁹ so dass hier offenbar keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des herrschaftlichen Handelns aufkommen durften.

*

Der vorliegende Beitrag hat die Selbsttötung des Grafen Karl Heinrich von Hoym zum Ausgangspunkt für eine qualitative Erweiterung des historischen Wissens über den Suizid in der Frühen Neuzeit genommen. Der Fokus richtete sich dabei auf diejenigen geschichtswissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten, die jenseits der sonst üblichen Untersuchung strafrechtlicher Verfahren und von deren Niederschlag in Kriminalakten liegen. Gerade die Ausrichtung der unterschiedlichen ‚öffentlichen‘ Medien an den Interessen verschiedener sozialer Gruppierungen ermöglicht den Einblick in nicht-juristische kollektive Deutungsmuster. Auch hier zeigt sich, dass die Frage nach der Schuld oder Unschuld für das begangene ‚Verbrechen‘ Selbsttötung von zentraler Bedeutung in der gesellschaftlichen Diskussion war. Vor allem der Kurfürstenhof bemühte sich in seinem Programm den Blick auf dieses Problem zu fokussieren, indem er mit großem Aufwand die Schuld des verräterischen Verbrechers von Hoym nachzuweisen versuchte.

Allerdings weist schon allein die Furcht des Kurfürsten vor einer potenziellen Alternativdeutung der Situation auf einen weiteren Aspekt hin. Offensichtlich bestand die Gefahr, dass das Handeln des Grafen von Hoym in der ‚öffentlichen‘ Meinung als nachvollziehbar angesehen werden konnte. Wie Kronprinz Friedrich von Preußen, der sich in die Situation seines Freundes hineinversetzte und mit dessen Unglück mitfühlte, so scheint der Suizid des Grafen keineswegs einzig unter strafrechtlichen Gesichtspunkten wahrgenommen worden zu sein. Verständnis für die ‚Tat‘ und Mitgefühl mit dem Schicksal von ‚Selbstmördern‘ waren in der Frühen Neuzeit offenbar ebenfalls denk- und fühlbar. Außerdem machte ihre ‚Tat‘ sie nicht von vornherein zu ‚Verbrechern‘, auch wenn sie sich, wie von Hoym, dem zeitgenössischen Verständnis nach unter Vorsatz das Leben nahmen.

⁸⁸ DÜLMEN, Theater des Schreckens (wie Anm. 81), S. 84.

⁸⁹ KARL CZOK, August der Starke. Sein Verhältnis zum Absolutismus und zum sächsischen Adel (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Bd. 131.3), Berlin 1991; DERS., Der Adel in Kursachsen und August der Starke, in: Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, hrsg. von Rudolf Endres (Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 5), Köln/Wien 1991, S. 119-140; KATRIN KELLER, Der Hof als Zentrum adliger Existenz? Der Dresdner Hof und der sächsische Adel im 17. und 18. Jh., in: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789), hrsg. von Ronald G. Asch, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 207-233, bes. S. 230 ff.

Dennoch bleibt auch im nicht-juristischen gesellschaftlichen Bewusstsein der Frühen Neuzeit die Schuldfrage eine elementare Denkkategorie bei der Wahrnehmung von Selbsttötungshandlungen. Schließlich setzte Kurfürst Friedrich August II. in seinem Programm alles daran, diese Schuldfrage eindeutig zu klären und die eigene Unschuld unter Beweis zu stellen.

Insgesamt weisen die Resonanz und Bewertung der Selbsttötung des Grafen Karl Heinrich von Hoym in der überregionalen Kommunikation weit über den engeren Fokus der historischen Suizidforschung hinaus. Für das allgemeine Funktionieren vormoderner ‚Öffentlichkeit‘ lassen sich durch die sehr genaue Analyse dieses Einzelfalls tiefe Einsichten erlangen. Hier wird vor allem das Spannungsverhältnis zwischen der ungesteuerten Diffusion von Neuigkeiten, die über Gerüchte in die Zeitungen ganz Europas gelangten, und der gezielten herrschaftlichen Informations- und Nachrichtenpolitik besonders sichtbar. Um gegen eine sich bildende unabhängige ‚öffentliche‘ Meinung vorzugehen, versuchte der Kurfürstenhof mit seinem Programm auf allen Ebenen der frühneuzeitlichen ‚Öffentlichkeit‘ aktiv zu werden und unterstrich so zugleich den Stellenwert der ‚öffentlichen Meinung‘: Mit dem Zirkularschreiben wandte er sich kurz nach dem Ereignis an die europäische Herrschaftselite, mit der Einflussnahme auf den Inhalt der Zeitungen an die gesamte ‚Leserschaft‘⁹⁰ innerhalb und außerhalb Kursachsens, mit dem Mandat schließlich noch einmal explizit an die eigene Bevölkerung bzw. die eigenen Herrschaftsträger.

Obwohl es also in der Frühen Neuzeit keine ‚Öffentlichkeit‘ in einem modernen Sinn gegeben hat, in der sich eine Meinung unabhängig von ‚staatlichen‘ Interessen zu bilden vermochte, so konnte der Kurfürstenhof dennoch die existierende Frühform von ‚Öffentlichkeit‘ nicht ignorieren. Mit großem Aufwand, der als regelrechter Propagandafeldzug bezeichnet werden kann, wurden die unterschiedlichen Medien geschickt genutzt, um die Deutungshoheit über die Beurteilung der Situation zu erlangen.

Es zeigt sich also deutlich, wie grundlegend sich die Anforderungen an das Verhalten der Herrscher durch die neue Form, die die Politik seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert angenommen hatte, veränderte: Politik war nicht mehr primär „Kommunikation unter Anwesenden“, vielmehr musste sich politisches Handeln in den verschiedenen überregionalen Medien vor der Gesamtzahl der Rezipienten in ganz Europa rechtfertigen. Politik erlangte damit eine neue Ebene der Beobachtbarkeit, die sich elementar von der Beobachtbarkeit einer durch Anwesenheitskommunikation entstehenden „integrierten Öffentlichkeit“ unterschied.⁹¹ Am Fall von Hoym wird klar erkennbar, wie weit diese Entwicklung hin zu einer modernen, medial vermittelten Öffentlichkeit bereits im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts gediehen war.

⁹⁰ Darauf, dass Zeitungen in der Frühen Neuzeit weit mehr als die tatsächlich des Lesens kundigen Teile der Bevölkerung erreichten, wurde bereits zu Beginn hingewiesen.

⁹¹ Vgl. SCHLÖGL, Politik beobachten (wie Anm. 10), hier bes. S. 611 ff.